



Mahlow, 06.03.2013

### **Pressemitteilung**

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB GmbH) versendet derzeit Informationsschreiben zum Schallschutzprogramm an betroffene Grundstückseigentümer im sogenannten Tagschutzgebiet. Darin wird mitgeteilt, daß aufgrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 15.06.2012 eine Verpflichtung der FBB GmbH besteht, die Dimensionierung des den betroffenen Grundstückseigentümern zustehenden baulichen Schallschutzes neu zu berechnen. Ergebe sich eine Differenz zwischen den bisher bewilligten Kosten für Schallschutzmaßnahmen und den neu berechneten, werde dieser Betrag als Entschädigung gezahlt. Entsprechend der vorgenannten Entscheidung des OVG habe das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) die FBB GmbH verpflichtet, den Schallschutz zur Tagzeit so zu dimensionieren, daß im Rauminnern in den 6 verkehrsreichsten Monaten durchschnittlich weniger als einmal pro Tag ein Maximalpegel von 55 dB (A) auftritt.

Das hört sich zunächst gut an. Die FBB GmbH versäumt es allerdings, darauf hinzuweisen, daß das Oberverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung das MIL verpflichtet hat, die FBB GmbH anzuweisen, den Schallschutz so zu dimensionieren, daß keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB (A) auftreten. Das OVG stellte fest, daß der Planfeststellungsbeschluss nicht eine einzige Überschreitung zuläßt. Der Maximalpegel kann zwar auftreten, darf aber nie überschritten werden. Von einer Einschränkung auf „weniger als durchschnittlich einmal pro Tag in den verkehrsreichsten Monaten“ ist in dem Beschluss keine Rede. Die vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft erlassenen Verfügungen entsprechen also gerade nicht der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Wir fordern die Flughaven Berlin Brandenburg GmbH auf, dies in ihrem Schreiben richtig zu stellen, zumindest darauf hinzuweisen, daß die Auffassung des MIL von der des OVG abweicht. Andernfalls wird der Eindruck erweckt, die beabsichtigten Neuberechnungen entsprächen den Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts. Viele Betroffenen werden dadurch davon abgehalten, die Neuberechnungen kritisch zu hinterfragen und das zu fordern, was ihnen zusteht.

gez. Thomas Mottner

gez. Ronald Rahneberg